TOP 4 Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Aufgrund einer Neuausschreibung der Entsorgung von Kleinkläranlagen müssen die Gebührensätze wie folgt angepasst werden:

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 11 **Gebührensätze** (1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärbecken beträgt die Gebühr 32,13 € je m^3 abgefahren Klärschlamm.. (2) Für das Abpumpen und Abfahren der Inhaltstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 18,12 € je m^3 abgefahrene Menge.	**§ 11** **Gebührensätze** (1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärbecken beträgt die Gebühr 33,32 € je m^3 abgefahren Klärschlamm.. (2) Für das Abpumpen und Abfahren der Inhaltstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 19,31 € je m^3 abgefahrene Menge.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 17.12.2015 die im § 11 der „Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)" genannten Gebührensätze mit Wirkung vom 01.01.2016 in Höhe von

§ 11 Abs. 1 33,32 € je m^3

§ 11 Abs. 2 19,31 € je m^3

zu beschließen.

18.11.2015

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 1:
Änderungssatzung

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen - (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) - vom 17. Dezember 2008

einschl 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013

einschl. 3. Änderungssatzung vom …….

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Go NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG-) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002,
- der §§ 55 und 56 WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009,
- der §§ 51, 53, 73 und 161a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- des § 8 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005,
- des § 8 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 –KrW-/AbfG,
- der §§ 11 und 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012,
- der §§ 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969,
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betreibe Rheine AöR am ……die 3. Änderungsatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen.

…

§ 11
Gebührensätze

(1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 33,32 € je m³ abgefahrenen Klärschlamm.

(2) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 19,31 € je m³ abgefahrene Menge.

§ 17
Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in Form der 3. Änderungssatzung vom …… tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.